

ARCHIVRECHT

Dr. Kai Naumann*

Ethische Grundlagen der Onlinestellung von digitalisiertem Archivgut und deren Umsetzung

Historische Archive und andere Forschungseinrichtungen machen Geschichte greifbar, indem sie historische Quellen möglichst frei zugänglich vorhalten. Diese Aufgabe ergibt sich aus ihrem Forschungs- und Bildungsauftrag. Gleichwohl kennt unsere Gesellschaft Grenzen der Informationsfreiheit. Die Diskussionen in der Wissenschaft unter den Schlagworten FAIR (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) und CARE (Collective Benefit, Authority to Control, Responsibility, Ethics) spiegeln diese Gratwanderung wider.¹ Wenn öffentliche Stellen entsprechende Inhalte im Internet zugänglich machen, sind sie sich ihrer Verantwortung bewusst. Die Archivgesetze stecken den Archiven hierfür einen Rahmen ab. Sie wurden aber vor dem Internetzeitalter geschaffen. Zur Frage, ob Findmittel (also Katalogdaten über Archivgut) online gestellt werden dürfen, hat ein archivfachliches Gremium² vor diesem Hintergrund schon 2007 klargestellt, dass die bewährten gesetzlichen Schutzfristen, die für die Vorlage im Lesesaal gedacht waren und sind, nicht allein die Grenzen der Informationsfreiheit bilden.

Es sind über die Archivgesetze hinaus weitere gesetzliche Normen unmittelbar wirksam, die längere Fristen für den freien Online-Zugang erfordern. Dieser Aufsatz widmet sich den allgemein als ethische Gründe bezeichneten Hindernissen, die trotz offenbar abgelaufener gesetzlicher Schutzfrist nach Archivgesetz eine freie Online-Verfügbarkeit rechtlich unzulässig machen können. Die Grenzen zwischen Ethik und

* Der Verfasser ist Referatsleiter für Archivisches Recht in der Abteilung Archivischer Grundsatz des Landesarchivs Baden-Württemberg. Die hier vertretenen Ansichten sind Privatmeinung.

1 In den FAIR Guiding Principles wird ausdrücklich betont, dass vielfache rechtliche Gründe für kontrollierte Zugänge sprechen und eine Anforderung ist, Mittel für authentication (Identifizierung) und authorisation (Ermächtigung) zur Nutzung einzuplanen (FAIR guiding principles, Prinzip A 1.2, abrufbar unter: <https://www.go-fair.org/fair-principles>, zuletzt aufgerufen am 24.04.2023). Detaillierter ausgearbeitet wird die Aufgabe in den CARE Principles for Indigenous Data Governance von 2019, abrufbar unter: <https://www.gida-global.org/care>, zuletzt aufgerufen am 24.04.2023. Siehe hierzu auch den Beitrag von Vettermann/Petri in RuZ 01/2023, <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2023-1-5>.

2 Dazu unten mehr. Vgl. Abschnitt I, Fußnote 4.

Recht sind dabei fließend, wenn schwer bestimmbare Rechtsbegriffe im Spiel sind. Die Erörterung ist kein Selbstzweck, sondern zielt auf die praktische Umsetzbarkeit in Online-Katalogen für archivische, bibliothekarische oder museale Katalogdaten und für daraus abgeleitete Forschungsdaten. Entsprechend wird eine Richtlinie vorgeschlagen, der Archive, Bibliotheken und Museen folgen könnten, wenn sie, wie viele derzeit, einen freien Zugang auf digitalisierte historische Unterlagen eröffnen. Im Anschluss folgen dann Erläuterungen dazu, wie die Richtlinie zustande kommt.

Es geht im vorliegenden Aufsatz ausdrücklich nicht um eine Reihe weiterer Gründe, die einen freien Online-Zugang zu Unterlagen behindern. Nicht oder nur im Kontext mit der eigentlichen Fragestellung betrachtet werden

- Rechtsgründe, die vor allem dem Schutz des geistigen Eigentums dienen (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Patentrecht, Firmengeheimnis),
- Fälle, in denen eine Information über eine lebende Person für die Öffentlichkeit bestimmt war und zum Beispiel in einem Pressearchiv weiterhin findbar ist³, und auch nicht
- Fälle, in denen Geheimhaltungsvorschriften greifen (vgl. exemplarisch § 11 Abs. 3 BArchG).

Auch nicht thematisiert wird die rechtliche Zulässigkeit der feinen Abstufungen des Zugangs, die zwischen der beaufsichtigten Einsicht im Lesesaal und der freien Online-Verfügbarkeit möglich sind. Ein klassischer Zugangsmodus ist das Versenden von Reproduktionen, das erheblich größere Möglichkeiten vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zulässt. Auch der Abdruck in einem Buch ist zwar ebenfalls eine Veröffentlichung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, aber von seinen Folgen her etwas anderes als eine schrankenlose Online-Verfügbarkeit. Weitere Abstufungen im Rahmen „geschützter virtueller Lesesäle“ zu erkunden und möglich zu machen und den hierbei ethisch zulässigen Rahmen rechtlich zu prüfen, das ist anderweitig zu leisten. Es ist erfreulich, dass sich hierzu im Rahmen der NFDI und der DFG-Förderung Initiativen abzeichnen. Näheres wird vermutlich bald in den Fachzeitschriften nachzulesen sein.

I. Anlässe und Problembeschreibung

Archiven, Bibliotheken oder Museen mit einem reichen Online-Angebot wird die Situation bekannt sein. Sie erhalten neuerdings Schreiben von Personen, die eine Online-Verfügbarkeit bestimmter, oft viele Jahrzehnte alter Unterlagen, Fotografien oder Aufzeichnungen ablehnen und fordern, dass diese aus dem Webangebot entfernt werden. Meist hängt dieser Wunsch mit Verbindungen zum eigenen Leben dieser Personen zusammen (Person selbst, Verwandtschaften, Namensgleichheiten). Seltener

3 Hierzu zuletzt der BGH, 03.05.2022 – VI ZR 832/20, ECLI:DE:BGH:2022:030522UVIZ-R832.20.0, abrufbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=84153dfab95f05be0540a867779f0da7&nr=129704&pos=8&anz=433>, zuletzt aufgerufen am 24.04.2023.

wird auch mit den Folgen für Dritte und dem sich daraus ergebenden Ruf des Archivs oder des Landes insgesamt argumentiert (z.B. Fotos über Verbrechen in deutschen Kolonien oder in Osteuropa, Fotos von Leichen oder Verletzungen, insbesondere von prominenten Persönlichkeiten).

In der Regel wurde vor einer Onlinestellung von digitalisierten Unterlagen zuerst geprüft, ob die Schutzfristen des jeweiligen Archivgesetzes abgelaufen sind. Auch Bibliotheken und Museen machten sich die Archivgesetze hier oft zu eigen. Bei personenbezogenen Akten wird oft mit einer durch Ermessen gebildeten, nicht im Gesetz genannten Schutzfrist von 110 Jahren ab Geburtsdatum gearbeitet. Sie ergibt sich aus den Empfehlungen, die 2007 von der Archivreferentenkonferenz (ARK, heute KLA) für Findmittel beschlossen wurden und letztlich mutatis mutandis auch für die Online-Bereitstellung der Digitalisate handlungsleitend sind. Die Frist sei im Folgenden als Online-Schutzfrist bezeichnet. Der ARK-Ausschuss Archive und Recht formulierte:

„1. Für die Veröffentlichung elektronischer Findmittel in offenen Netzen ist maßgebend, ob sie selbst schutzwürdige personenbezogene oder geheimhaltungspflichtige Daten aufweisen. Dabei ist auch der Kontext zu berücksichtigen, in den sie eingebunden sind, wie Funktion des Bestandsbildners oder Klassifikationsgruppen. [...] 2. Eine Positivauswahl von stets zu veröffentlichenden Findmitteln kann aufgrund der Heterogenität der Unterlagen nicht erfolgen. Allerdings können mittels einer Negativauswahl Findmittelgruppen eingegrenzt werden, die möglicherweise eine höhere Dichte an schutzwürdigen Daten umfassen und daher für eine Verbreitung im Internet weniger in Frage kommen.“⁴

Die konkrete Frist von 110 Jahren ab Geburt ist abgeleitet aus der längsten Schutzfrist, die das damalige Archivrecht für den Lesesaal kannte.⁵ Sie wird im Fazit des damaligen Papiers nicht ausdrücklich genannt, ist aber eine umfassend anwendbare Leitlinie, denn das Sterbedatum der Personen, die im Archivgut erwähnt werden, kann selten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Es ist hingegen ermittelbar oder abschätzbar, wie alt ein Mensch, der im Archivgut erwähnt wird, inzwischen ist oder wäre. Die Frist deckt sich auch mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die sich (Artikel 1) auf den „Schutz natürlicher Personen“ bezieht, in Verbindung mit einer etwas willkürlich auf 110 Jahre gesetzten maximalen individuellen Lebensdauer eines Menschen.

In einigen Archivgesetzen ist eine ausdrückliche Ermächtigung zur Onlinestellung von Archivgut⁶ enthalten. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen⁷ hat sogar auf der Gesetzesebene seine Lesesaal-Schutzfristen direkt auf die Veröffentlichung, also im

4 Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen, Beschluss der Archivreferentenkonferenz vom 20.03.2007, S. 8, abrufbar unter: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/veroeffentlichungsgrundsatz.pdf>, zuletzt aufgerufen am 24.04.2023.

5 § 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz in der Fassung vom 6. Januar 1988.

6 § 15 Abs. 8 i.V.m. § 17 und § 18 Thüringer Archivgesetz, § 8 i.V.m. § 7 Bremisches Archivgesetz.

7 § 8 i.V.m. § 7 Abs. 1–4 und § 6 Abs. 2 Archivgesetz NRW.

Rechtssinne auch den schrankenlosen Onlinezugang, bezogen. Archivgut des Landes NRW wird folglich regelmäßig im Wege einer Onlinestellung veröffentlicht werden, sobald 100 Jahre ab Geburt der betroffenen Person abgelaufen sind. Alle diese Regelungen sind jedoch stets unterlegt mit einer Klausel zur Prüfung berechtigter Interessen und schutzwürdiger Belange Dritter. Das Bremische Archivgesetz verlangt sogar ausdrücklich ein Augenmerk auf genetische und biometrische Daten.⁸

Ein Nebenaspekt sei zur Frist von 110 Jahren erwähnt. Die ARK-Empfehlung wird bald 20 Jahre alt. In der Zwischenzeit ist die fernere Lebenserwartung der 65 Jahre alten Deutschen (also die Altersgruppe, um die es bei der Freigabe von Unterlagen derzeit gehen muss) um etwa drei Jahre auf über 17 (Männer) bzw. über 21 Jahre (Frauen) gestiegen⁹. Auf der anderen Seite hat das Land NRW schon seit 2010 eine Frist von 100 Jahren ab Geburt in Gebrauch und in großem Umfang Archivgut frei online zugänglich gemacht, ohne dass Kritik am dortigen Schutzniveau bekannt geworden ist.

Im Folgenden soll es nun um eine Richtlinie gehen, die den Grundsatzfall einer Frist von 100 oder 110 Jahren ab Geburt für den schrankenlosen Online-Zugang durch ethisch motivierte Erwägungen und deren rechtliche Grundlagen einschränkt. Danach werden die einzelnen Komponenten der Richtlinie erläutert.

II. Richtlinienvorschlag zur Onlinestellung von Archivgut auf eigenen Webseiten und angeschlossenen Portalen (z.B. DDB)

1.

Für die Onlinestellung von Archivgut wird die bisherige Regelung (z.B. jeweiliges Landesarchivgesetz, Beschluss der ARK vom 20. März 2007) für Erschließungsdaten zu Archivgut im Internet (z.B. 110 Jahre ab Geburtsdatum der betroffenen Personen) angewandt. Betroffene Personen sind definiert als die Personen, auf die sich das Archivgut seiner Zweckbestimmung nach bezieht.

Das Archiv stellt Archivgut aber nur nach einer deutlich längeren Frist online, wenn es

- schützenswerte Informationen noch lebender Nebenpersonen (z.B. Zeugen, Opfer, Familienangehörige) enthalten könnte, obwohl die Unterlagen selbst sich auf bereits länger als zehn Jahre verstorbene Personen beziehen,
- durch Kombination mit anderweitig verfügbaren Daten schützenswerte individuelle genetische Daten zu noch lebenden Personen (z.B. Veranlagung zu erblichen Krankheiten) offenlegen könnte, obwohl die Unterlagen selbst sich auf bereits länger als zehn Jahre verstorbene Vorfahren beziehen,
- gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Vorschub leistet,

⁸ § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 Bremisches Archivgesetz.

⁹ Grafik Fernere Lebenserwartung für das Alter 65 in Deutschland des Statistischen Bundesamts, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html>, zuletzt aufgerufen am 24.04.2023.

- aus anderen Gründen für eine Online-Präsentation nicht geeignet erscheint (z.B. Gewaltdarstellungen, pornographische Darstellungen, Kriegsverherrlichung, Anleitung zu Straftaten, verfassungsfeindliche Inhalte).

2.

Onlinestellung bedeutet die voraussetzungslose Bereitstellung im Internet in einer definierten Form. Davon nicht erfasst sind:

- die Bereitstellung an einzelne Personen zum Download im Rahmen einer Reproduktionsbestellung oder eines authentifizierten Fernzugangs,
- die Ausstellung vor Ort oder als Leihgabe.

Hierfür gelten die gewohnten, oftmals im Einzelfall verkürzbaren Schutzfristen und Auflagen der Archivgesetze.

3.

Soweit Wiedergabegenehmigungen für Bücher, Zeitschriften, E-Books oder kostenlose Onlineangebote erteilt werden, kann das Archiv seine Genehmigung an dieser Richtlinie orientieren und Nutzende über die juristischen Vorgaben aufklären. Die Verantwortung für die Wiedergabe liegt aber bei den Nutzenden.

4.

Die Umsetzung der variablen Online-Schutzfrist wird im Folgenden beispielhaft dargestellt. Sie kann in Rahmen des Ermessens auch von den Beispielen abweichen. Entscheidungen können auch für Aktenteile separat von der gesamten Akte getroffen werden.

Die relativen Zeitangaben können zunächst, falls im Katalogsystem nicht umsetzbar, durch passende absolute Trennjahre ersetzt werden.

Nur in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen werden frei zugänglich gemacht:

- Fotos von extremer Gewalt, Leichen oder schlimmen Verletzungen
- Verfassungsfeindliche Inhalte
- Darstellungen sexueller Handlungen im Bild oder in Sprache

Mit einer Frist von 60 Jahren ab Todesdatum, hilfsweise 160 Jahren ab Geburt der Betroffenen und aller Nebenpersonen, hilfsweise 140 Jahren ab Entstehung (ausgenommen administrativ Beteiligte) werden frei zugänglich gemacht:

- Einzelfallakten Psychiatrie (Patientenakten)
- Erbgesundheitsakten (Einzelfälle)
- Wiedergutmachungsakten mit medizinischen Unterlagen
- Personalakten mit medizinischen Unterlagen
- Prostitutionsüberwachung
- Strafakten zu Sexualdelikten

Mit einer Frist von 120 Jahren ab Geburt der Betroffenen und aller Nebenpersonen, hilfsweise 100 Jahre ab Entstehung (ausgenommen administrativ Beteiligte) werden frei zugänglich gemacht:

- Patientenunterlagen
- Gerichtsmedizinische Unterlagen
- Sonstige Strafakten
- Wiedergutmachungsakten ohne medizinische Unterlagen
- Personalakten
- Zivilprozessakten, Fallakten der Familiengerichte
- Einzelfallakten zu Gesundheitsangelegenheiten (z.B. Gesundheitsämter, Regierungspräsidien)
- Gefangenenpersonalakten

III. Rechtsgrundlagen

1. Postmortaler Persönlichkeitsschutz und Andenkensschutz

In der Rechtstheorie gibt es zwei Ansätze¹⁰ zur Begründung, warum ein Umgang mit Schriftstücken, Aussagen, Fotografien und sonstigen Unterlagen konkreter verstorbener Persönlichkeiten einzuschränken ist. Die Andenkensschutztheorie stellt die nächsten Angehörigen in den Mittelpunkt, die ein Recht auf Respekt ihrer Empfindungen gegenüber dem Toten haben und denen Rechtsmittel zustehen. Dieser Theorie zufolge enden die Ansprüche mit dem Tode der letzten Person, die der zu schützenden Persönlichkeit wirklich nahestand.

Die Theorie der postmortalen Persönlichkeitsrechte hingegen spricht dem Toten selbst eigene Rechte zu. Sie geht davon aus, dass jeder Mensch zu Lebzeiten die Aussicht haben soll, dass nach seinem Tod sein Lebensbild noch eine Weile überdauert – was aber wahrnehmungsberechtigte Personen voraussetzt, die die Rechte tatsächlich geltend machen. Eine staatliche Behörde, die entsprechende Belange vertritt, ist, bis auf untenstehende Ausnahmen, in der Regel nicht vorhanden.¹¹

Das hieraus entwickelte Rechtsinstitut des postmortalen Persönlichkeitsschutzes besagt, ausgehend vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG), dass auch nach dem Tod eines Menschen ein Schutz seiner Persönlichkeit gewährleistet bleiben muss. Dieser ist in einigen höchstinstanzlichen Gerichtsurteilen festgeschrieben und wird entsprechend beachtet.¹²

Das deutsche Strafrecht kennt in diesem Rahmen auch den Tatbestand der Verunglimpfung, also der Herabwürdigung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB). Die Norm entstand im 19. Jahrhundert und galt zunächst nur für die Verleumdung Ver-

10 Knellwolf, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – neuere Tendenzen der Rechtsprechung, ZUM 1997, S. 783–789.

11 Ludyga, Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht, ZEV 2022, S. 693, hier S. 698.

12 Berühmt ist das sogenannte Mephisto-Urteil, BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645.

storbener. Im Jahr 1943 wurde sie von der NS-Führung so umgestaltet, das seitdem auch eine Beleidigung oder eine üble Nachrede strafbar sein können.¹³ Diese Norm kennt keine Frist, ihre Schutzwirkung erstreckt sich also auf das Andenken an jeden jemals verstorbenen Menschen. Da sie als Antragsdelikt ausgestaltet ist (§ 194 Abs. 2 StGB), wirkt sie durchweg nur dann, wenn Angehörige bis zur Enkelgeneration sich auf ihrer Grundlage für einen Verstorbenen einsetzen. Ein Antrag ist aber seit 1960 nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.¹⁴ In diesem Fall kann eine Strafverfolgungsbehörde von sich aus tätig werden.

Das postmortale Herabwürdigungsverbot des Strafgesetzbuchs betrifft der Kommentierung¹⁵ zufolge nur herabwürdigende Werturteile über Menschen (Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung), nicht aber per se die Freigabe von Unterlagen über diese Menschen.

Bei Fotografien von Leichen, gleichgültig wie weit der Tod des Opfers zurückliegt, greift seit 2015 auch § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB, der es unter Strafe stellt, wenn Bildaufnahmen einer verstorbenen Person in grob anstößiger Weise zur Schau gestellt werden. Der Gesetzgeber hatte den „über den Tod hinauswirkenden sittlichen Geltungswert“ als Schutzgut im Sinn. Von ihr nicht erfasst sind Abbildungen in „sozialadäquater“ Weise, wie zum Beispiel in Museen, Bildungsstätten oder in der Presseberichterstattung über Beerdigungen.¹⁶ Diese Norm bildet eine Grundlage dafür, Abbildungen von Leichen grundsätzlich nicht frei zugänglich zu machen und bei Ausnahmen zu prüfen, ob diese sozial angemessen sind.

2. Schutzdauer von postmortalem Andenkens- und Persönlichkeitsschutz

Zur Wirkungsdauer der geschilderten Schutzanforderungen gibt es sehr unterschiedliche Angaben. Die gesetzlichen Regelungen, die diese konkretisieren, lassen den Schutz binnen weniger Jahre auslaufen. Eine Frist von zehn Jahren ab dem Tod ist im Kunsturhebergesetz (§ 22 KUG) zum Recht am eigenen Bild und in den meisten Landesarchivgesetzen¹⁷ und im Bundesarchivgesetz (BArchG) zur Einsicht in personenbezogenes Archivgut verwirklicht.

13 Historische Edition des StGB, abrufbar unter: <https://lexetius.com/StGB/189,5>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

14 Historische Edition des StGB, abrufbar unter: <https://lexetius.com/StGB/189,4>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

15 Vgl. auch Systematischer Kommentar zum StGB, Bd. 4, Köln 2017, S. 316–323 und (zu § 194) S. 348 Rn. 4; Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, München 2021, S. 76–84; Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 10, Berlin, S. 652–655.

16 Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 10, Berlin 2023, Rn. 50 und 54.

17 Eine komplette Übersicht über die Archivgesetze des Bundes und der Länder steht auf <https://www.archivschule.de/DE/service/archivrecht>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

Eine zeitliche Begrenzung erscheint ansonsten in jedem Fall erforderlich, ist aber nur für den Einzelfall definierbar, nämlich mit dem Punkt, „an dem das Andenken an den Verstorbenen in einer Weise verblasst ist, dass dessen Persönlichkeitsrechtsinteresse angesichts der Schwere der Beeinträchtigung hinter den entgegenstehenden Interessen zurücktritt.“¹⁸ Aus dem Erbrecht (vgl. § 2044 Absatz 2 S. 1 BGB, § 2109 Absatz 1 BGB, § 2162 Absatz 1 BGB, § 2210 S. 1 BGB) könnte eine zivilrechtliche Höchstfrist von 30 Jahren „als widerlegliche Vermutung“ in Analogie auf das Persönlichkeitsrecht übertragen werden.¹⁹ Einzelne Stimmen fordern eine maximale zivilrechtliche Ahndungsfähigkeit von Verletzungen der postmortalen Persönlichkeit bis 70 Jahre nach dem Tod, analog zum Urheberrecht.²⁰ Hiernach seien Urheberpersönlichkeitsrechte eng mit den Persönlichkeitsrechten des GG verknüpft und kreativen Menschen stünde damit ein vielfach längerer Persönlichkeitsschutz als anderen zu. Ob dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) standhält, sei dahingestellt. Auch die Interessen und die Handlungsfreiheit der Nachfolgenerationen wären bei diesem Konstrukt erheblich eingeschränkt.²¹

Zivilrechtlich können durchaus noch längerfristige Ansprüche auf Geheimhaltung und Beschränkung der Nutzungsformen formuliert und vereinbart werden, sofern es Nachkommen oder andere Personen gibt, die diese über viele Jahrzehnte hinweg durchsetzen. Diese Ansprüche sind aber nicht allein aus dem öffentlichen und Verfassungsrecht heraus begründbar und können keine Ansprüche an Archive und ihr öffentlich-rechtliches Archivgut begründen.

Im Urheberrecht (§ 64 UrhG) wird die siebenjährige Frist *post mortem auctoris* vorwiegend auf das wirtschaftliche Interesse der Nachfahren, nicht aber auf das Persönlichkeitsrecht abgestellt: Ein Anspruch von Nachfahren darauf, dass bestimmte Fotos, Filmaufnahmen, sonstige Unterlagen ihrer verstorbenen Vorfahren auf 70 Jahre von der Öffentlichkeit fernzuhalten sind, ist demnach aus dem Urheberrechtsgesetz²² nicht ersichtlich, sondern nur ein Anspruch darauf, dass die Erben bis sieben Jahre nach dem Tod der Autorin oder des Autors wirtschaftlich von seinen oder ihren Leistungen profitieren können und dass die urheberrechtlich geschützten Werke zu diesem Zweck vor Entwertung durch Entstellung geschützt sind.

Die nach der monistischen Theorie²³ dem Urheberpersönlichkeitsrecht innewohnenden allgemeinen Persönlichkeitsrechte, so die schlüssige Argumentation, verblasen

18 LG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.11.2020 – 2–06 O 322/19.

19 Rapp, Die „postmortale Persönlichkeit“ – Status quo und Zukunftsperspektiven, ZfPW 2022, S. 106, hier S. 115.

20 Ludyga, wie Fußnote 11; LG Dessau-Roßlau Urt. v. 16.01.2014 – 4 O 792/13, BeckRS 2014, 4821. Der Leitsatz lautet zwar: „Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts endet nach 70 Jahren“, aber die Frage des Verblässens innerhalb der Frist war in diesem Fall wegen Fristablauf nicht zu prüfen.

21 Rapp, wie Fußnote 19.

22 § 1 UrhG: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

23 Beck Onlinekommentar Urheberrecht, Ahlberg/Lauber-Rönsberg, 36. Ed. 15.10.2022, Einführung zum UrhG, Rn. 12.

entlang der oben genannten, für alle Menschen gültigen Normen des Grundgesetzes. So hat es der Ordnungsgeber in Umsetzung der gesetzlichen Ermächtigung aus § 52d VGG und § 61e UrhG in der Nichtverfügbare-Werke-Verordnung (NvWV) verwirklicht. Die „Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz“ geht von der widerlegbaren Vermutung aus, dass (verkürzt gesagt) zehn Jahre nach dem Tode betroffener Personen das Recht der Erben auf Genehmigung der Erstveröffentlichung ausläuft.²⁴

Alle genannten Fristenregeln sind für die Fragestellung dieses Texts allenfalls Anhaltspunkte. Wenn es darum geht, den Zugang zu Fotos, Akten, Schilderungen über Menschen, die schon viele Jahrzehnte verstorben sind, präventiv und praktisch anwendbar einzuschränken, lässt sich dies meist mit dem Rechtsinstitut des postmortalen Persönlichkeitsschutzes begründen. Die Schutzfrist ist aber in der Gesetzgebung sehr konkretisiert: Zehn Jahre nach dem Tode sind die Unterlagen in der Regel einsehbar, die Informationen darin und das daraus ableitbare Lebensbild also gemeinfrei.

Schon die ARK-Empfehlungen machten hierzu aber 2007 eine sinnvolle Ausnahme, die sich aus den Geheimschutznormen des StGB ergibt: Besonders schützenswerte Informationen zum höchstpersönlichen Lebensbereich sind länger geschützt, und zwar bis 30 Jahre nach dem Tode.²⁵ Dies ergibt sich aus § 203 Abs. 5 StGB, wonach selbst nach dem Tode Geheimnisse Betroffener nicht offengelegt werden dürfen, in Kombination mit den oben angesprochenen Fristen des Verblässens. Pauschal und praktisch anwendbar ab Geburt gerechnet, ist für solche Unterlagen (vor allem Patientenakten) im nachfolgenden Entwurf einer Richtlinie eine Online-Schutzfrist von 120 Jahren angesetzt worden.

Und es gibt, um dies noch einmal zu betonen, dauerhafte Schutzansprüche über das befristete wirksame Rechtsinstitut des postmortalen Persönlichkeits- und Andenkenschutzes hinaus zu bedenken, die sich aus dem Straf- und Verfassungsrecht ergeben [vgl. Abschnitte III.4 ff.] und in denen sich Ansprüche von Angehörigen und Ansprüche der Allgemeinheit vermischen.

3. Nebenpersonen

Die archivgesetzlichen personenbezogenen Schutzfristen sind gezielt auf Unterlagen zugeschnitten, die sich nach ihrem Zweck auf genau eine oder mehrere Personen beziehen, wie etwa eine Gerichtsakte oder eine Personalakte. Es werden sich aber (vielleicht mit Ausnahme von Portraits und Karteikarten) kaum schriftliche Unterlagen finden lassen, deren Inhalt sich ausschließlich auf eine Person und niemanden anderen bezieht. Fast immer werden z.B. Korrespondenzpartnerinnen, Zeugen oder

24 Präziser gesagt, übernimmt der Ordnungsgeber in § 3 Abs. 2 NvWV die Fristen aus § 11 Abs. 2 BArchG, die auch für Sonderfälle wie unbekanntes Sterbe- oder Geburtsdatum Vorkerkehrungen treffen.

25 ARK-Beschluss, wie Fußnote 4, Nr. 4.3.4, S. 5.

Mitarbeiterinnen erwähnt sein. Wenn nach Ablauf der Schutzfristen die Akte über eine Person oder über einen Sachverhalt im Lesesaal zugänglich gemacht wird, kann die nutzende Person oft Informationen über eine Vielzahl von erwähnten Personen (Nebenpersonen) ausmachen. Seit dem Aufkommen der Archivgesetze ist diese Praxis intensiv diskutiert worden, hat aber keine vernehmbaren schädlichen Folgen hervorge-rufen, denn über Auflagen²⁶ wurde stets sichergestellt, dass der Persönlichkeitsschutz noch lebender Personen hinreichend gewährleistet war. Auch waren die bereitgestellten Unterlagen immer nur einer oder wenigen Personen zugänglich.

Da inzwischen Technologien wie Künstliche Intelligenz und Optical Character Recognition (OCR) existieren, die eine massenhafte Analyse von frei im Internet verfügbaren Aktenscans und Metadaten erlauben, kann die Sicherungswirkung, die vom bisherigen einmaligen Gebrauch im Lesesaal durch eine Person ausging, bei freier tagtäglicher Verfügbarkeit der Inhalte im Internet nicht angenommen werden.²⁷ Jegliche in den online verfügbaren Scans benannten noch lebenden Nebenpersonen können zur Zielperson der Recherche, zum Gegenstand einer umfassenden, tagtäglichen, kontinuierlich verbesserten Datensammlung werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Reproduktionsmedizin, z.B. für Unterlagen über Adoption oder Schwangerschaftsberatung.

Die Rechte lebender Personen auf informationelle Selbstbestimmung allgemein (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Recht auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG) können also durch öffentliche Zugänglichkeit von Unterlagen, deren Schutzfristen nach den Archivgesetzen abgelaufen wären, verletzt werden.

In der Praxis werden Akten, deren Titelaufnahmen keine Personennamen enthalten, als Sachakten bezeichnet. Natürlich kann es sich um Vorschriften oder Berichte handeln, in denen keine Personen vorkommen. Auch sind vielfach nur Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes erwähnt (Amtsträger). Für beide Kategorien genügt eine Frist von 30 Jahren ab Entstehung der Akte.²⁸

Diese Situation betrifft aber nur einen kleinen Teil der sogenannten Sachakten. Sobald, wie oft, in Unterlagen mit Sachbetreffen sonstige Personen erwähnt werden, sollten, um eine ähnliche Schutzwirkung wie bei den Akten mit Personenangaben zu erzielen, aus den oben genannten Gründen des technischen Fortschritts auch ähnliche Fristen verwendet werden. Da eine Person selten in ihrer Kindheit und Jugend in einer Unterlage erwähnt wird, genügt es, wenn – in Analogie zu der ARK-Schutzfrist – für die Onlinestellung eine Frist von 70 bis 80 Jahren nach Aktenschluss angenommen

26 Z.B. § 13 BArchG, § 6 Abs. 6 LArchG B-W, § 18 ThürArchivG, § 9 Abs. 2 LArchG S-H.

27 Auf die Bibliothekswelt übertragen, schildert Gehring sehr anschaulich, was sich verändert hat: Retroerfassung, nachträgliche Anreicherung und Publikation von Metadaten. Oder: Wie mein Name in die Bibliotheksmaske kam und der digitale Bibliotheks-Katalog mich heute im www als lesbische Redakteurin „outed“, in: Jahrbuch Technikphilosophie, 28. Januar 2022, abrufbar unter: <https://jtphil.de/?p=1068>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

28 So auch der KLA-Beschluss, der seit 2007 ohne Beanstandungen angewandt wurde. Vgl. Fußnote 4.

wird. Es kann aber auch die längste Frist von z.B. 110 Jahren greifen, wenn Kleinkinder erwähnt sind.

4. Eigenschaften Lebender, die sich aus Eigenschaften Verstorbener ableiten lassen

Menschen vererben biologische Eigenschaften an ihre Nachkommen. Werden also mit Katalogisaten oder Scans Informationen öffentlich zugänglich gemacht, die sich auf vererbte Eigenschaften beziehen, können Informationen über seit längerem verstorbene Personen auch Informationen über lebende Personen sein, wenn sie sich direkt oder indirekt auf Merkmale, „die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der natürlichen Person sind“, beziehen lassen (Art. 4 DSGVO).

Unterlagen, die solche Informationen offenlegen könnten, sind Unterlagen psychiatrischer Krankenhäuser und forensischer Psychiatrien, Erbgesundheitsakten der NS-Zeit, medizinische Unterlagen in Wiedergutmachungsakten oder in Personalakten.²⁹ Die Zusammenhänge zu lebenden Menschen könnten insbesondere im Zusammenspiel mit historischen Standes- und Einwohnermelderegistern oder Kirchenbüchern festgestellt werden.

Global operierende Firmen (z.B. Ancestry, FamilySearch, MyHeritage) haben alle technischen Mittel, um diese Informationen, sofern sie frei verfügbar sind, auszuwerten, und ein wirtschaftliches Interesse daran. Entsprechende Firmen könnten es zum Geschäftsmodell machen, diese Daten Dritten (z.B. Krankenversicherungskonzernen) zu verkaufen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das Recht lebender Personen auf informationelle Selbstbestimmung allgemein (Art. 2 Abs. 1 GG) kann also auch durch öffentliche Zugänglichkeit von Unterlagen, die nur von verstorbenen Personen handeln, verletzt werden.

Auf der anderen Seite gelten die Naturgesetze der Genetik. Es ist wegen der Zufälligkeit der Vererbung schwierig, eine Eigenschaft einer Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einzelnen Vorfahren abzuleiten. Je weiter eine Information über Verstorbene generationell von den auf sie beziehbaren Lebenden zurückliegt, umso weniger wahrscheinlich ist der eben dargestellte Gebrauch und umso weniger Schutzbedarf hat diese. Letztlich wäre im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein wissenschaftliches Gutachten von Genetikerinnen oder Genetikern erforderlich, um die hier aufgeworfenen Risiken für die informationelle Selbstbestimmung bemessen zu können. Eine völlige Sperrung sämtlicher Kirchenbücher und Standesregister,

²⁹ Die Einschränkung einer ansonsten freien Bereitstellung von NS-Verfolgungsschicksalen vertritt auch Körting, Die Wiederherstellung des „Personseins“ von Opfern der NS-„Euthanasie“ von 1939 bis 1945, in: Nachama/Neumärker (Hg.), Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken. Berlin 2017 (Stiftung Topographie des Terrors. Notizen. Bd. 12), S. 19–30.

die gefordert wurde³⁰, ist in Abwägung gegen die Anliegen der Wissenschaft und der Bürgerwissenschaft unverhältnismäßig.

Selbstverständlich nicht verletzt werden können Rechte lebender Personen durch nicht-individuelle Merkmale Verstorbener. Vererbare nicht-individuelle Merkmale Verstorbener wie z.B. europäische oder asiatische Gesichtszüge oder nicht vererbare Merkmale wie z.B. Herkunft aus dem Ort X, politische Interessen oder unangepasste Verhaltensweisen lassen sich nicht einer konkreten lebenden Person zuordnen.

Aus diesen Erwägungen anwendbare Fristen zu bilden, ist nicht einfach und bedarf eventuell wissenschaftlicher Erörterung aus der Humangenetik. Im vorliegenden Entwurf wurden 160 Jahre ab Geburt angesetzt.

5. Schutz für menschliche Kollektive

Weitere Rechtsgrundlagen, die zu bedenken sind, ergeben sich aus Schutzgegenständen unserer Rechts- und Verfassungsordnung, die jeweils Kollektive von Menschen schützen.

Unsere Gesellschaft insgesamt oder bestimmte Gruppen haben persönliche oder soziale Schutzansprüche, die vor einer Onlinestellung von Archivgut zu bedenken sind. Fast alle der genannten Schutzgegenstände haben Gegenspieler in Gestalt anderer Belange, die ebenfalls Verfassungsrang haben. So kann z.B. dem Jugendschutz die Pressefreiheit gegenüberstehen, dem Recht auf Respekt von Empfindungen die Meinungsfreiheit. Auch § 189 StGB, obwohl Verstorbene schützend, entfaltet eine solche Schutzwirkung für Angehörige und sonst mit der Person verbundene Menschen, verhindert aber nicht die Konfrontation mit Tatsachen.

Ein sehr wichtiger, aber oft recht undefinierbarer Anspruch ist die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Rechtsnorm ist unmittelbar gültiges Recht und darf zur Begründung herangezogen werden. Das Diskriminierungsverbot von Minderheiten durch abwertende soziokulturelle Zuschreibungen (Art. 3 Abs. 1 GG) ist ebenso unmittelbar zu bedenken. Die Diskriminierung wegen der Herkunft aus einer bestimmten Familie oder einem bestimmten Ort ist, obwohl im GG erwähnt, bisher in der Rechtsprechung noch nie angesprochen worden.³¹ Es gibt ein abstraktes Recht auf Respekt der Empfindungen von Mitbürgern, Nachkommenden, Überlebenden (Sittengesetz, Art. 2 Abs. 2 GG). Dieses muss sich aber laut der Rechtsprechung aus Gesetzen ableiten lassen, damit nicht rein subjektive Wertvorstellungen Einzelner zum gemeinsamen Grundsatz werden.³² Die oben angesprochenen Stellen im Strafgesetzbuch sind Rechtsnormen, die das Sittengesetz verwirklichen.

30 Engelbrecht, Gläserne Abstammung? – Zur digitalen Publikation archivierter Personenstandsregister in der Ordnung des Grundgesetzes, in: Die Öffentliche Verwaltung 70 (2017), S. 393–403.

31 Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Köln 2022, Art. 3 Rn. 544 ff.

32 BVerfGE 83, 130 (142); 108, 282 (296); 111, 147 (157 f.).

Eine in der Praxis wirkmächtige Vorgabe, die eine freie öffentliche Zugänglichkeit einschränken kann, ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Inhalten, die ihre gesunde Entwicklung beeinträchtigen (abgeleitet aus Art. 2 Abs. 2 GG). Dieses Recht wird konkretisiert in § 15 Abs. 1 und 2 Jugendschutzgesetz (JSchG), und zwar meist mit Bezug auf verschiedene Tatbestände des StGB:

- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB),
- Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB),
- Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
- Verherrlichung des Krieges,
- Darstellung von Menschen, die schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise in einem tatsächlichen Geschehen,
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt,
- Pornographie, auch und besonders mit Bezug zu Gewalt, Tieren oder Kindern (§§ 184–184c StGB)
- und Inhalte, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Unterlagen in Archiven, Bibliotheken und Museen, die Gegenstand dieser Schutzregeln sein können, sind z.B. Fotos von Leichen oder schlimmen Verletzungen, Strafprozessakten über Sexualdelikte, Akten zur kommunalen Prostitutionsüberwachung, Gerichtsmedizinische Unterlagen, Akten zu Gewaltkriminalität oder zu politischer Kriminalität.

Dementsprechend könnten selbst viele Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte alte Aufzeichnungen von einem freien Zugang ausgeschlossen werden. Dies ist zum Beispiel für Verhörprotokolle unter Folter aus Hexenprozessen nicht erforderlich, da die Sprache und die Schrift sich nur wenigen kundigen Personen erschließen. Für maschinenschriftliche Texte mit entsprechendem Inhalt ist ein Verzicht auf freien Online-Zugang auf dieser Grundlage aber durchaus angezeigt. Für nicht sozial angemessen zur Schau gestellte Leichenfotografien greift wie oben gesagt die Strafvorschrift aus § 201a Abs. 1 StGB.

6. Abstrakte Schutzpflichten gegenüber der Verfassung

Neben den subjektiven Rechten Einzelner oder von bestimmten Gruppen steht überdies noch die objektive Pflicht der Gesellschaft allgemein zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Art. 20 Abs. 1 GG). Diese ist auch ersichtlich aus Art. 21 Abs. 2 GG, der die Möglichkeit des Verbots verfassungswidriger Parteien vorsieht, und zwar wenn sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorge-

hen. Zu bedenken ist aber auch die Äußerung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1ff.) „dass jedwede politische Richtung, auch eine der Demokratie feindliche Richtung, sich in Parteien manifestieren“ dürfe.

Hieraus und aus dem Jugendschutzgesetz lässt sich eine längere Online-Schutzfrist für Unterlagen, die sich für verfassungsfeindliche Ziele instrumentalisieren lassen, ableiten.

IV. Zur Umsetzbarkeit

Archive, Bibliotheken und Museen haben in den letzten zwei Jahrzehnten erfolgreich immer größere Teile ihrer historischen Bestände der Gesellschaft barrierefrei zur Verfügung gestellt. Das online verfügbare Volumen ist aber nach wie vor nur ein Bruchteil von 1–5 Prozent aller Objekte. Nur durch robuste Betriebsmodelle, die ohne eine juristische oder ethische Einzelfallprüfung auskommen, sind weitere Verbesserungen möglich. Archivische Erschließung, auch vielfach bei entsprechenden Unterlagen in Museen und Bibliotheken, setzt stets an dem Entstehungszeitraum einer Unterlage an. Bei personenbezogenen Unterlagen wird ein Geburtsdatum der Personen, auf die sich die Unterlage bezieht, oft erfasst. Hieran lassen sich Fristen festmachen, wie im Richtlinienentwurf zu sehen. Diese Metadaten eignen sich also, um daraus Schutzfristen zu berechnen.

Bislang kaum im Rahmen der Katalogisierung erfassbar sind aber Nebenpersonen und deren Alter. Auch der Charakter der Inhalte, die versteckt in einer Akte oder Fotosammlung schlummern können, kann nicht im Erschließungsprozess ermessen werden. So finden sich in gerichtlichen Prozessakten oder Personalakten oftmals auch nicht vorhersehbare Unterlagen über ärztliche Behandlungen. Hier sind gewisse Anstrengungen erforderlich, um zu einer automatisierten Prüfung auf Inhalte des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu gelangen. Sofern sich in diesen automatisierten Verfahren Anhaltspunkte ergeben, dass eine Onlineverfügbarkeit nicht legitim ist, können die in der Einleitung angesprochenen geschützten Fernzugänge zweckmäßig zum Einsatz kommen.

Die Grundlagen für die automatisierte Einstufung der Schutzbedarfe sind bereits gelegt³³, setzen aber ein digitales Vorliegen der Unterlagen voraus. Da aber eine rechtliche Unbedenklichkeit der Unterlagen oftmals die Voraussetzung für eine Mittelfreigabe zur Digitalisierung ist, beißt sich die Maus hier in den Schwanz und normierte Verfahren zur Freigabe müssen entwickelt werden.

Als Nebenaspekt wäre auch die freie Verfügbarkeit von Katalogdaten anzusprechen. So gibt es Stimmen, die einen sensiblen Umgang mit heute stigmatisierenden und

33 Das Thema wurde vom Verfasser nicht intensiv bibliographiert. Dies ist nur ein Beispiel für vermutlich weitere Veröffentlichungen: McDonald/Macdonald/Ounis/Gollins, Towards a Classifier for Digital Sensitivity Review, in: Proceedings of the 36th European Conference on Information Retrieval (ECIR 2014), Amsterdam 13–16th April 2014, abrufbar unter: <https://projectabaca.files.wordpress.com/2014/01/digitalsensitivityecir14.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

diskriminierenden Wörtern wie „Neger“, „Indianerin“, „Zigeuner“ oder „Schwachsinnige“ verlangen. Rechtsgrundlagen dafür sind wie oben dargestellt vorhanden, auch Umsetzungsvorschläge liegen vor.³⁴ Suchtreffer sollen, so die Idee, weiterhin zu erzielen sein, aber die Trefferliste und die Vollanzeige maskieren die Begriffe mit einer geeigneten grafischen Gestaltung, die auf den Kontext hinweist.

Für die Umsetzung bieten sich gemeinschaftliche Spezifikationen und quelloffene Software für Bibliothekskataloge und archivische oder museale Findmittel an. Im Detail müssen diese so ausgestaltet werden, dass der berechnigte Belang einer Erforschung dieser Themen, der damals und heute betroffenen Personen und ihres Umfelds nicht behindert wird.

34 Doğtaş/Ibitz/Jonitz/Kocher/Poyer/Stapf, Kritik an rassifizierenden und diskriminierenden Titeln und Metadaten – Praxisorientierte Lösungsansätze, in: 027.7 Zeitschrift für Bibliothekskultur, Sept. 2022, abrufbar unter: <https://doi.org/10.21428/1bfadeb6.abe15b5e>.

Zusammenfassung: Wenn historische Archive und ähnliche Einrichtungen historische Unterlagen wie Akten, Tagebücher oder Manuskripte im Internet frei zugänglich machen, gehen damit datenschutzrechtliche Verpflichtungen einher. Es gibt für den freien Online-Zugang gesetzliche Schutzfristen, die über die in den Archivgesetzen für den Zugang im Lesesaal gesetzten Fristen hinausreichen. Dieser Aufsatz widmet sich den allgemein als ethische Gründe bezeichneten Sachverhalten, die trotz offenbar abgelaufener gesetzlicher Schutzfrist nach Archivgesetz eine freie Online-Verfügbarkeit rechtlich unzulässig machen können. Die Grenzen zwischen Ethik und Recht sind dabei fließend, wenn schwer bestimmbare Rechtsbegriffe im Spiel sind. Die Erörterung ist dabei kein Selbstzweck, sondern zielt auf die praktische Umsetzbarkeit in Online-Katalogen für archivische, bibliothekarische oder museale Katalogdaten und für daraus abgeleitete Forschungsdaten. Entsprechend wird eine Richtlinie vorgeschlagen, der Archive, Bibliotheken und Museen folgen könnten, wenn sie, wie viele derzeit, einen freien Zugang auf digitalisierte historische Unterlagen eröffnen. Im Anschluss folgen dann Erläuterungen dazu, wie die Richtlinie zustande kommt.

Summary: Whenever historic archives and similar institutions make historic documents like records, journals, or manuscripts freely accessible on the Internet, they are bound by certain legal obligations regarding privacy. Protective periods for open online access are longer than the periods established in archival statutes for reading rooms. This essay addresses issues generally considered to be ethical considerations that may make online accessibility legally impermissible despite apparent expiry of the statutory protective period in accordance with the German Archive Laws. When arcane legal terms are involved, the boundary between ethics and law is blurry. The debate outlined here is not an end in itself but instead aims for practical implementation on online catalogs containing archival, librarial, or museal data as well as research data derived therefrom. Accordingly, we propose a guideline that archives, libraries, and museums can follow as they, as so many currently do, provide open access to digitized historic documents. We then describe the guideline's legal foundations.



© Kai Naumann